Stadt Melle

OT Gesmold
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan „Im Wievenkamp“

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

Wasserwirtschaft · Infrastruktur
Straßenbau · Verkehr
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Frühzeitige Beteiligung 1
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) 1

1. Gemeinde Bissendorf 1
2. Niedersächsische Landesforsten 1
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH 1
4. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 1
5. Handwerkskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim 1
6. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ 1
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 1
8. Stadt Melle, Amt 60, Bereich III 1
9. Archäologische Denkmalpflege – Stadt- und Kreisarchäologie 2
10. Amprion GmbH 2
11. EWE Netz GmbH 3
12. Stadt Melle, Ordnungsamt 8
13. LGLN, Regionaldirektion Hammeln 9
14. Ericsson GmbH 12
15. Stadt Melle, Wasserwerk 12
16. Stadt Melle, Umweltbüro 13
17. LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen 13
18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH 15
19. Deutsche Telekom Technik GmbH 15
20. Freiwillige Feuerwehr Melle 16
21. Stadt Melle, Amt für Familie, Bildung und Sport 17
22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 18
23. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ 20
24. Kreislandvolkverband Melle e.V. 21
25. Stadt Melle, Tiefbauamt 22
26. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 Planen und Bauen 24
27. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 Planen und Bauen, Nachtrag 29

II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 31

1. Anlieger 1 und 2 31
2. Anlieger 3 34

B. Öffentliche Auslegung 35
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 35

1. Niedersächsisches Forstamt Ankum 35
2. ExxonMobil Production Deutschland GmbH 35
3. Gemeinde Bissendorf 35
4. Ericsson Services GmbH 35
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 35
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 35
7. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim 35
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH 35
9. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ 35
10. Stadt- und Kreisarchäologie 36
11. Stadt Melle – Amt für Finanzen und Liegenschaften 36

12. Stadt Melle – Amt für Familie, Bildung und Sport 37
13. Amprion GmbH 40
14. Stadt Melle - Wasserwerk 40
15. EWE Netz GmbH 41
16. Stadt Melle - Umweltbüro 42
17. LGLN, Regionalniederlassung Hameln 42
18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 45
19. Vodafone Kabel Deutschland GmbH 46
20. Freiwillige Feuerwehr Melle 47
21. Stadt Melle - Ordnungsamt 50
22. Landwirtschaftskammer Niedersachsen 52
23. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland- Grafschaft Bentheim 53
24. Kreislandvolkverband Melle e.V. 54
25. Landkreis Osnabrück 54
26. Ergänzende Stellungnahme vom Landkreis Osnabrück 57

II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) 59

	A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	
	I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: **1. Gemeinde Bissendorf** vom 26.02.2020 **2. Niedersächsische Landesforsten** vom 28.02.2020 **3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH** vom 26.02.2020 **4. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** vom 04.03.2020 **5. Handwerkskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim** vom 09.03.2020 **6. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“** vom 12.03.2020 **7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück** vom 01.04.2020 **8. Stadt Melle, Amt 60, Bereich III** vom 02.04.2020	

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	9. Archäologische Denkmalpflege – Stadt- und Kreisarchäologie vom 27.02.2020	
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken**. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	**<u>Beschlussvorschlag:</u>** Von der Stadt- und Kreisarchäologie werden keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgetragen. Nebenstehende Textpassage wird unter HINWEISE/EMPFEHLUNGEN in den Bebauungsplan aufgenommen. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
	10. Amprion GmbH vom 28.02.2020	
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	**<u>Beschlussvorschlag:</u>** Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden sämtliche betroffenen Versorger um Stellungnahme gebeten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	11. EWE Netz GmbH vom 06.03.2020	
	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	**Beschlussvorschlag:** Die EWE Netz GmbH trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Die EWE Netz GmbH unterhält Versorgungsleitungen, die entweder am Plangebiet – also außerhalb des Geltungsbereiches – und/oder in öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine technische oder rechtliche Beeinträchtigung nicht vorliegt. Im weiteren Verfahren wird die EWE Netz GmbH weiterhin beteiligt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Teich
Grünanlage
Im Wievenkamp

Teich
Grünanlage
Grünanlage
Teich
Grünanlage
Im Wievenkamp
EWEnetz
Telekommunikation
(eingezeichnet)

Melle, Im Wieven 16
E05987
Telekommunikation

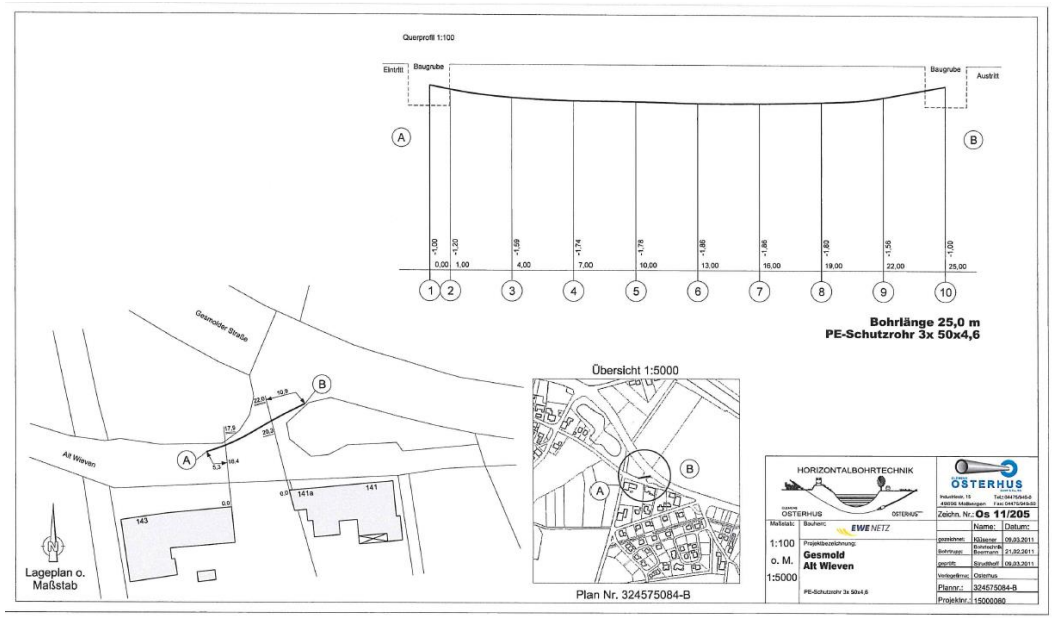
Querprofil 1:100
Eintritt
Baugrube
Baugrube
Austritt
A
B
-1,00
-1,20
-1,69
-1,74
-1,78
-1,86
-1,86
-1,80
-1,56
-1,00
0,00
1,00
4,00
7,00
10,00
13,00
16,00
19,00
22,00
25,00
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
Bohrlänge 25,0 m
PE-Schutzrohr 3x 50x4,6
Gesmolder Straße
Alt Wieven
Lageplan o. Maßstab
Übersicht 1:5000
Plan Nr. 324575084-B
HORIZONTALBOHRTECHNIK
ÖSTERHUS
Zeichn. Nr.: Os 11/205
Name:
Datum:
gezeichnet:
KGlaeser
09.03.2011
Bohrlänge:
Bohrdurchm.:
21.02.2011
geprüft:
Straßtkopf
09.03.2011
Verlegetiefe:
Osterhus
Plannr.:
324575084-B
Projektnr.:
15000080
Maßstab:
1:100
o. M.
1:5000
Bauherr:
EWE NETZ
Projektbezeichnung:
Gesmold
Alt Wieven
PE-Schutzrohr 3x 50x4,6

EWE netz

AUSZUG AUS DEM ZEICHENSYMBOLKATALOG FÜR DIE PLANAUSKUNFT
ALLGEMEIN ALLE SPARTEN

N-GW 2017
gültig ab: 01.03.2019

Signatur/ Symbol	Beschreibung
x[Nummer] ▲	Es sind weitere Unterlagen (z. Bsp. Sonderpläne) vorhanden. - Beachten Sie die Zusatzdokumente zum jeweiligen Symbol entsprechend der *„x[Nummer]“*. Sie sind Bestandteil der Planauskunft und als zip-Datei enthalten. - Zur Zuordnung des Sonderplanes und dessen Lage sind jeweils die letzten 8 Ziffern der Sonderplannummer am Symbol angegeben.
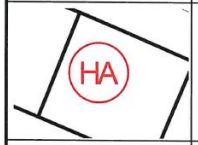	Ggf. sind weitere Unterlagen verfügbar. - EWE NETZ GmbH kennzeichnet neue bzw. sanierte Hausanschlüsse und Anschlussleitungen mit diesem *„HA-Symbol“*. - Wenden Sie sich an den jeweiligen EWE NETZ Standort (siehe Standortfinder auf www.ewe-netz.de), um die aktuellen Einmessunterlagen zum *„HA-Symbol“* zu erhalten.
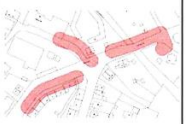	Ggf. sind weitere Unterlagen verfügbar. - EWE NETZ GmbH kennzeichnet aktuelle Bauprojekte mit einer rot schraffierten Fläche. Sofern eine Planauskunft aktuelle Bau- oder Planungsaktivitäten enthält, sind diese in den Dateien *„[Nummer]_Netzdaten_Bau- und Planungsaktivitaeten.pdf“* und *„[Nummer]_Uebersicht.pdf“* dargestellt. - Wenden Sie sich an den jeweiligen EWE NETZ Standort (siehe Standortfinder auf www.ewe-netz.de), um den Status des Bauprojektes zu erfahren und ggf. aktuelle Einmessunterlagen zum Bauprojekt zu erhalten.

Ablage N-GW Dokumentationstechnik		Seite 1 von 1	WebAuskunft	-/-

12. Stadt Melle, Ordnungsamt
vom 12.03.2020

a)

aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

a) Das Baugebiet verfügt nur über eine offizielle Zufahrt zur Straße „Alt Wieven“. Die eingezeichneten F/R zur Broxterheide und Im Wieven sind so auszubauen, dass diese im Bedarfsfall von Fahrzeugen benutzt werden können. Ansonsten sollte der sog. „Schleichverkehr“ von Fahrzeugen bei den F/R mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Poller) unterbunden werden.

Beschlussvorschlag:

Die beiden Fuß- und Radwegeverbindungen aus dem Baugebiet zu den Straßen *Alt Wieven* und *Broxterheide* sollen als Notaus- und -zufahrten dienen und werden mit einer Breite von 3,5 m im Bebauungsplan festgesetzt. In den Aufmündungsbereichen werden diese Fuß- und Radwegeverbindungen ausgerundet. Somit ist ein Befahren für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sichergestellt. Auch können im Notfall diese Wege von den Anwohnern als Ersatzausfahrt genutzt werden. Eine reguläre Zufahrt jedoch ist ausgeschlossen und erfolgt ausschließlich über die im Norden des Baugebiets gelegene Straße *Alt Wiewen*.

		Dem Hinweis wird gefolgt.
b)	b) Das Plangebiet sollte in die bereits ausgewiesene Zone 30 integriert werden.	**Beschlussvorschlag:** Im Bebauungsplan werden keine Aussagen getroffen, welchen Ausbaustandard und welche Regelgeschwindigkeit die im Plangebiet befindlichen (Erschließungs-)Straßen in Zukunft haben werden. Dies wird in einem separaten Straßenentwurf im Nachgang zu diesem Bauleitplanverfahren zu entwickeln sein. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	13. LGLN, Regionaldirektion Hammeln vom 23.03.2020	
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	**Beschlussvorschlag:** Eine Luftbildauswertung wird parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom Vorhabenträger veranlasst. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	Antragsteller: Stadt Melle Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	

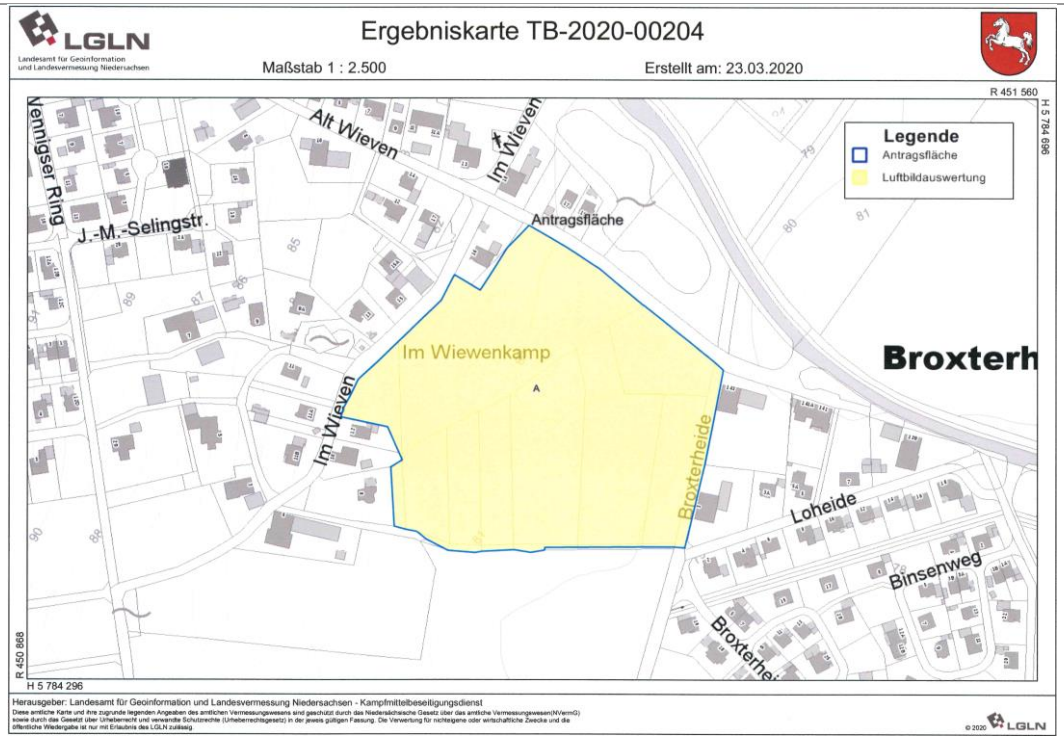
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Ergebniskarte TB-2020-00204
Maßstab 1 : 2.500
Erstellt am: 23.03.2020
R 451 560
H 5 784 696
R 450 868
H 5 784 296
Legende
Antragsfläche
Luftbildauswertung
Antragsfläche
Im Wiewenkamp
A
Alt Wieven
Im Wieven
Im Wieven
Vennigser Ring
J.-M.-Selingstr.
Broxterheide
Loheide
Binsenweg
Broxterhei
Broxterh
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
© 2020 LGLN

	14. Ericsson GmbH vom 24.03.2020	
	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ **ausschließlich** per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com	**Beschlussvorschlag:** Von Seiten der Ericsson GmbH werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die Deutsche Telekom wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung angeschrieben (siehe unten). **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	15. Stadt Melle, Wasserwerk vom 24.03.2020	
a)	zum BPlan-Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung: • Ein Anschluss des Plangebiets an unsere Versorgungsleitung ist problemlos möglich. Wir können dort eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h zur Verfügung stellen.	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	• Das in Aufstellung befindliche Wasserversorgungskonzept zeigt auf, dass die Wasserinfrastruktur für den derzeitigen Wasserbedarf in Melle knapp ausreichend ist. Die Ausweisung weiterer B-Plan-Gebiete verschlechtert die Situation. Wir bitten, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für vertiefte Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Das Wasserwerk der Stadt Melle lässt ein Wasserversorgungskonzept aufstellen. Nach aktuellem Stand ist das Wasserdargebot (Brunnen, Wasserrechte etc.) in etwa deckungsgleich mit dem aktuellen Trinkwasserbedarf. Das geplante Baugebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten und wirkt sich daher nicht auf die Grundwasserneubildung für die Trinkwassergewinnung aus. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	16. Stadt Melle, Umweltbüro vom 25.03.2020	
	1. Vermerk Zum derzeitigen Stand des o. g. Bebauungsplans der Stadt Melle wird wie folgt Stellung bezogen: Der dargestellte Untersuchungsumfang (artenschutzrechtliche Prüfung, Aussagen bezüglich Umweltauswirkungen oder Ausgleichsmaßnahmen) für den Umweltbericht entspricht den Anforderungen. Seitens des Umweltbüros bestehen keine Planungen für den Geltungsbereich.	**Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	17. LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.03.2020	
a)	zu der vorbenannten Bauleitplanung der Stadt Melle nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Verfahrensstand wie folgt Stellung: Untersuchungen zur Vereinbarkeit der geplanten Wohnbebauung mit den von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchsemissionen liegen in Form einer Geruchsimmissionsprognose der Firma „RP Schalltechnik“, Osnabrück, vor. Im Fokus der Betrachtung liegt hierbei der landwirtschaftliche Betrieb Bolte, etwa 160 m südwestlich des Planungsraumes gelegen. Wir setzen voraus, dass mögliche Entwicklungsschritte auf der Hofstelle mit dem Betriebsleiter abgestimmt wurden und somit Einfluss in das vorliegende Gutachten gefunden haben. Hinzuweisen ist weiterhin auf die Bauerschaft Wennigsen, in der sich drei landwirtschaftliche Hofstellen bzw. ausgelagerte Stallungen mit immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung in Abständen von unter 600 m (Untersuchungsraum gemäß GIRL) zum Planungsraum befinden, die in der Geruchsimmissionsprognose allerdings ohne Berücksichtigung geblieben sind.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Nach Auskunft von Herrn Hermann Josef Bolte sind auf der untersuchten Hofstelle (Standort Wennigser Ring 41) zukünftig keine Erweiterungen der Tierhaltung geplant. Eventuelle Erweiterungen würden am ausgelagerten Stall stattfinden. Dieser Stall ist für die Planfläche nicht relevant. Sie befindet sich in ca. 750 m Entfernung in südwestlicher Richtung. 500 m nördlich befinden sich bereits Wohngebiete, an den die Immissionswerte unterschritten werden müssen. Die Tierhaltungsanlagen der Bauernschaft Wennigsen (Hof Lange, Hof Gerve, Hof Hillebrand, Hof Hengstmann) wurden im aktuellen Geruchsgutachten mitberücksichtigt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

b)	Auf die folgenden Punkte weisen wir vorsorglich hin: • Der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich befindet sich in einem stark ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Lärm, Stäube u.a.m.) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. Dieser Hinweis erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im südwestlichen Planbereich der Grenzwert gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen für Wohngebiete (Gerüche) nur äußerst knapp eingehalten wird.	**zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Daher wird folgende Textpassage unter HINWEIS/EMPFEHLUNGEN in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.“* **Dem Hinweis wird gefolgt.**
c)	• Sollten für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	**zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Ein geringer Teil der Kompensation wird am südlichen Rand des Geltungsbereiches realisiert werden können. Der überwiegende Teil der Kompensation wird über bereits vorhandene Flächenpools innerhalb des Gebietes der Stadt Melle abgelöst. Der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung enthält integrativ eine Abarbeitung der Anforderungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Eingriffsbilanzierung, planinterne und -externe Kompensation). Die Hinweise der UNB zu möglichen Minderungsmaßnahmen und planinternen Ausgleichsmaßnahmen werden so weit wie möglich in der Planung berücksichtigt. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 26.03.2020	
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.02.2020. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	**Beschlussvorschlag:** Von der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	19. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.03.2020	
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	**Beschlussvorschlag:** Gegen die Planung werden von Seiten der Deutsche Telekom Technik GmbH keine Bedenken vorgetragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	20. Freiwillige Feuerwehr Melle vom 29.03.2020	
a)	zu der o.g. Bebauungsplanung nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: 1. Allgemein Die mit der Bebauungsplanung beabsichtigte Zunahme der baulichen Nutzung als Wohnbebauung kann, mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Gesmold und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren, nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken wenn, bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung, folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	2. Verkehrliche Erschließung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge Der durch das gesamte Bebauungsplangebiet von der Straße „Im Wieven“ im Westen bis zur Straße „Broxterheide“ im Osten geplante Rad- und Fußweg ist auch als Flucht- und Rettungsweg für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge notwendig und daher in durchgehender Breite von mind. 3,50 m zu planen, auszubauen und für die ganzjährige Nutzung zu unterhalten. Die jeweiligen Einmündungen in die o.g. Straßen sind gem. den Anforderungen der DVO-NBauO § 1 und §2 sowie der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in Niedersachsen vom 28. Sept. 2012 auszubilden.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Die beiden Fuß- und Radwegeverbindungen aus dem Baugebiet zu den Straßen *Alt Wieven* und *Broxterheide* sollen als Notaus- und -zufahrten dienen und werden mit einer Breite von 3,5 m im Bebauungsplan festgesetzt. In den Aufmündungsbereichen werden diese Fuß- und Radwegeverbindungen ausgerundet. Somit ist ein Befahren für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sichergestellt. Auch können im Notfall diese Wege von den Anwohnern als Ersatzausfahrt genutzt werden. Eine reguläre Zufahrt jedoch ist ausgeschlossen und erfolgt ausschließlich über die im Norden des Baugebiets gelegene Straße *Alt Wiewen*. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
c)	3. Unabhängige Löschwasserversorgung Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Löschwasserdeckungsbereich 1 des Ortsbereiches Wennigsen. Die für diesen Löschwasserdeckungsbereich notwendige unabhängige Löschwasserstelle ist das vor einigen Jahren geschaffenen Regenrückhaltebecken zwischen der Straße „Alt Wieven“ und „Gesmolder Straße“. Das Regenrückhaltebecken ist auch für diese geplante Erweiterung der baulichen Nutzung als unabhängige Löschwasserentnahmestelle auszuweisen und ganzjährig nutzbar zu unterhalten.	**zu c) Beschlussvorschlag:** Das vorhandene Regenrückhaltebecken wird für das B-Plangebiet als Löschwasserentnahmestelle ausgewiesen. Die Unterhaltung der unabhängigen Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahren und obliegt der Stadt Melle. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

d)	4. Abhängige Löschwasserversorgung Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten. Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge, zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser, ist mittels Berechnung nachzuweisen. Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gesmold und mir festzulegen. Die notwendige Löschwassermenge aus jedem Hydranten muss mind. 48 cbm/h betragen.	**zu d) Beschlussvorschlag:** Die erforderlichen Löschwassermengen für die abhängige Trinkwasserversorgung kann durch das Wasserwerk Melle im Gebiet zur Verfügung gestellt werden (siehe Stellungnahme Wasserwerk Melle ***A. I. Nr. 15 a)***). Die Auslegung der Löschwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW 405 und die Anzahl der notwendigen Entnahmeeinrichtungen wird mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gesmold abgestimmt. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
	21. Stadt Melle, Amt für Familie, Bildung und Sport vom 30.03.2020	
	aus Sicht des Fachamtes besteht bezgl. des vorgesehenen Baugebietes folgender Hinweis: 1. Wie bereits vom Ortsrat Gesmold angeregt, ist auch von Seiten Amt -40- die Ausweisung eines separaten Spielplatzes für das Baugebiet nicht notwendig. Der bestehende Spielplatz „Broxter Heide“ in direkter Nachbarschaft ist von seiner Größe für eine „Mitnutzung“ ausreichend. Mit dem Erschließungsträger sollte jedoch nach Möglichkeit darüber verhandelt werden, durch finanzielle Mittelbereitstellung die vorhandene Spielgeräteausstattung zu erneuern bzw. zu erweitern.	**Beschlussvorschlag:** Von Seiten des Amtes für Familie, Bildung und Sport werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der benachbarte Spielplatz „Broxter Heide“ deckt den Bedarf des neu hinzukommenden Wohngebietes mit ab. Eine finanzielle Mittelbereitstellung für die Ausstattung des vorhandenen Spielplatzes durch den Vorhabenträger ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung und wird in einem separaten städtebaulichen Vertrag erfolgen. Hierzu erfolgen Gespräche mit dem Vorhabenträger und der Stadt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 31.03.2020	
a)	Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDlNt eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	**Beschlussvorschlag:** Der zur öffentlichen Auslegung zu erstellende Umweltbericht wird auch eine fachgerechte Berücksichtigung des Schutzgutes Boden umfassen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

b)	Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/ oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich bekannt. Der nächstliegende bekannte Erdfall befindet sich in mehr als 4 km Entfernung westlich des Planungsgebietes. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllung mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	**Beschlussvorschlag:** Das Plangebiet befindet sich im sog. Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet. Demnach sind keine konstruktiven Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bei Bauvorhaben werden die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen einer Baugrunderkundung erfolgen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	23. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ vom 03.04.2020	
	mit Schreiben vom 24.02.2020 wurde uns die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zum o.g. Bebauungsplan zu nehmen. Wir begrüßen es, wenn die Stadtteile, hier Gesmold, sich weiter entwickeln und Wohnraum neu geschaffen wird. Dabei wird notwendigerweise in das bestehende Landschaftsbild eingegriffen. Für den Aufgabenbereich unseres Verbandes sind in erster Linie natürlich die Fragen rund um das Wasser und insbesondere der Hochwasserschutz wesentlich. Die Frage des Hochwasserschutzes ist für die gesamte Stadt Melle bedeutsam. Eine besondere Gewichtung erfährt sie jedoch im Stadtteil Gesmold, wie die Schadensereignisse aus dem Jahre 2010 gezeigt haben. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des Baugebietes „Im Wievenkamp“ genau zu betrachten. Für den Bereich der Wasserbewirtschaftung und insbesondere des Hochwasserschutzes ist dieses Baugebiet im Hinblick auf den Ortskern Gesmold unbedenklich. Das dort anfallende Wasser müsste nicht durch den Ortskern geleitet werden. Erhöhte Anforderungen an den Hochwasserschutz sind insofern nicht erkennbar. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten, das bereits in Wennigsen bestehende Regenrückhaltebecken für die Entwässerung des Baugebietes „Im Wievenkamp“ zu ertüchtigen. Dieses ist mit technischen, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ohne größere Probleme möglich. Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass bei der Ausweisung des Baugebietes „Im Wievenkamp“ aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ keine Bedenken bestehen.	**Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	24. Kreislandvolkverband Melle e.V. vom 06.04.2020	
	für dieses Baugebiet liegt ein Immissionsschutzgutachten vor. Wir gehen davon aus, dass dieses Gutachten in Abstimmung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort abgestimmt worden ist und somit zukünftige Entwicklungsplanungen der Betriebe berücksichtigt werden. Das Baugebiet befindet sich in einem ländlichen Raum. Somit ist von Geruchsimmissionen auszugehen. Die Grenzwerte werden in dem Bereich „so gerade“ eingehalten. Die Regenrückhaltung ist in dem Baugebiet so auszuführen, dass die Vorfluter nicht übermäßig belastet werden. Kompensationsmaßnahmen sollten zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeführt werden. Wir bitten um Berücksichtigung.	**Beschlussvorschlag:** Siehe hierzu Abwägungsvorschlag zu ***A. I. Nr. 17a*)** Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	25. Stadt Melle, Tiefbauamt vom 02.04.2020	
a)	zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen. Gegen den beabsichtigten o. g. Bebauungsplan bestehen meinerseits grundsätzlich keine Bedenken. Anregen möchte ich für die Erstellung des Bebauungsplanes jedoch folgendes: Die zeichnerische Darstellung und die Beschreibung von Sichtdreiecken – auch wenn diese nur hinweisenden Charakter haben – haben vielfach einen positiven Einfluss bei der Lösung von zukünftigen Problemfällen. Eine entsprechende Aufnahme halte ich deshalb für sinnvoll. Die Belastungsfähigkeit der vorhandenen nördlichen Straßen „Alt Wieven“ und „Im Wieven“ durch den zusätzlichen Verkehr sollte im Rahmen der Bauleitplanung beurteilt und gewertet werden. Bezüglich der entwässerungstechnischen Erschließung verweise ich auf den beigefügten Vermerk.	**zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Von der Darstellung von Sichtdreiecken im Bebauungsplan wird abgesehen. Die Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes soll als Tempo-30-Zone ausgebaut werden. Für diese Geschwindigkeiten werden i.d.R. keine Sichtdreiecke dargestellt. Vielmehr kommt diese Darstellung in Bereichen zum Tragen, in denen Erschließungsstraßen z. B. auf Kreis- oder Landesstraßen treffen, auf denen eine deutliche höhere Geschwindigkeit zulässig ist. Der im Anschluss an diese Bauleitplanung zu erstellende Entwurf der Verkehrsanlagen wird dann die Einsehbarkeit in Kreuzungsbereichen berücksichtigen und sicherstellen. Gemäß den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens ist pro Einwohner von einer Wegehäufigkeit von 3,5 Wegen pro Werktag auszugehen. Zusätzlich ergeben sich 5 % Besucherverkehr. Aus den 55 Bauplätzen ergeben sich ca. 220 Einwohner und damit ca. 900 Wegebeziehungen pro Tag, davon ca. 50 % im motorisierten Individualverkehr. Ohne Berücksichtigung des Besetzungsgrades der Fahrzeuge ergeben sich ca. 450 Kfz-Fahrten pro Tag. Die Ausbaubreite der Straße *Alt Wieven* beträgt 5,5 m für den motorisierten Verkehr und ist belastbar bis DTV gesamt von 2000 Kfz/24 bei einem geringen Schwerverkehrsanteil. Für die Absicherung des Fußgängerverkehrs werden im Rahmen des Straßenendausbaus in Abstimmung mit der Stadt Melle Bürgersteige an der Straße *Alt Wieven* und *Im Wieven* errichtet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	**1. Vermerk** Um die Bebauung im B – Plangebiet „Im Wievenkamp“ zu ermöglichen sind Erschließungsmaßnahmen in Form von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen, sowie die Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorzunehmen.	**zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Die Erschließungsmaßnahmen in Form von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen werden parallel zum Bebauungsplanverfahren in enger Abstimmung mit der Stadt Melle geplant. Die Entwässerung erfolgt in einem Trennsystem. Die Anlage der Straßen erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2012. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

c)	Ableitung von Niederschlagswasser Gemäß vorliegender Kurzerläuterung, Pkt. 5. Ver- und Entsorgung, vom Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, soll das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen komplett Richtung Norden in das vorhandene RRB „Im Wieven“ abgeleitet werden. Ob die angedachte Entwässerung möglich ist, sollte im Rahmen der Erschließungsplanung, aufgrund der topografischen Verhältnisse, rechtzeitig vorab geprüft werden, denn die Geländeneigung verläuft von Westen nach Osten! Es könnte schwierig werden, sämtliches Niederschlagswasser an die vorhandene Durchleitung an der westlichen Zufahrt in das Baugebiet anzuschließen. Eine Aufteilung des Niederschlagswasserabflusses könnte gem. Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 04.07.2019 erfolgen. In jedem Fall ist das anfallende Niederschlagswasser des B-Plangebietes in einer neu zu verlegenden Kanalisation zu sammeln und gedrosselt einem Gewässer zuzuleiten. Die Kapazitäten des vorhandenen RRBs „Im Wieven“ sind rechtzeitig vor Ort zu prüfen. Ein Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis ist beim Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde hinsichtlich einer Änderung oder Erweiterung zu stellen.	**zu c) Beschlussvorschlag:** Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet erfolgt im Trennsystem. Das Entwässerungsnetz für die Regenwasserableitung wird überwiegend in den öffentlichen Verkehrsflächen installiert. Auf Grundlage einer topographischen Vermessung wurde ein Entwässerungsnetz geplant (siehe wasserwirtschaftliche Voruntersuchung), welches das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser im freien Gefälle nach Norden in das vorhandene Regenrückhaltebecken ableitet. Das rechnerisch erforderliche Volumen für die Regenrückhaltung ist im bestehenden Regenrückhaltebecken vorhanden. Ein Vorabzug der Planung wurde mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle abgestimmt. Details zur Ableitung können der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan entnommen werden. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
d)	Ableitung von Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser soll, gem. Kurzerläuterung, Pkt. 5, in einer neu zuverlegenden Kanalisation der vorhandenen Pumpstation „Im Wieven“ im Nordwesten des B-Plangebietes zugeleitet werden. Entsprechend den Anmerkungen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind auch hier die topografischen Verhältnisse vorab zu prüfen, ob die geplante Entwässerung entgegen der Geländeneigung möglich ist. Eine Aufteilung des Schmutzwasserabflusses könnte gem. Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 04.07.2019 erfolgen.	**zu d) Beschlussvorschlag:** Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Baugebiet erfolgt im Trennsystem. Das Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserableitung wird überwiegend in den öffentlichen Verkehrsflächen installiert. Kurze Leitungsabschnitte werden dinglich gesichert über Privatgrund geführt. Auf Grundlage einer topographischen Vermessung wurde ein Entwässerungsnetz geplant (siehe wasserwirtschaftliche Voruntersuchung), welches das im Gebiet anfallende Schmutzwasser im freien Gefälle nach Norden zur vorhandenen Pumpstation *„Im Wieven*“ ableitet. Ein Vorabzug der Planung wurde mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle abgestimmt. Details zur Ableitung können der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan entnommen werden. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

e)	Reinigung des Schmutzwassers: Die Kläranlage Melle Gesmold ist bereits jetzt i.M. zu 90 % hinsichtlich ihrer Schmutzfracht und zu 95 % hinsichtlich ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei einem Anschluss der beiden z.Zt. geplanten Wohngebiete: B-Plan: „Auf der Plecke“, rd. 75 Bauplätze und „Im Wievenkamp“, rd. 55 Bauplätze, sowie ggf. noch das Gewerbegebiet: Drantum kommt die Kläranlage an die Grenzen ihrer Kapazität.	**zu e) Beschlussvorschlag:** Die maximale Leistungsfähigkeit der Kläranlage wird nach Angaben der Stadt Melle erreicht. Ein Konzept zur zukünftigen Erweiterung der Kläranlage Gesmold ist derzeit in Bearbeitung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
f)	Die Planug zur Erweiterung der Kläranlage sollte daher zeitnah, parallel mit der Erschließungsplanung der Baugebiete, angegangen werden, um auch zukünftig die Reinigung des Abwassers gem. wasserbehördlicher Erlaubnis gewährleisten zu können.	**zu f) Beschlussvorschlag:** Die HI-Nord Planungsgesellschaft erarbeitet aktuell ein Konzept zur zukünftigen Form der Abwasserreinigung in der Stadt Melle, welches u.a. die zukünftige Auslastung der Kläranlage Gesmold und die zugehörige erforderliche Ausbaustufe vorschlagen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	26. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 Planen und Bauen vom 06.04.2020	
a)	**Regional- und Bauleitplanung:** In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass entlang der Straße „Alt Wieven“ eine Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) verläuft.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Bei der Entwicklung des dem Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeptes wurde auf eine sparsame und flächenschonende Erschließung geachtet. Die Breite der Erschließungsstraße z.B. wird auf das verkehrlich notwendige Maß festgesetzt, um unnötige Versiegelungen zu verhindern. **Die vorliegende Planung wird durch die angrenzende Fernwasserleitung nicht tangiert.** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
b)	Ebenso merke ich an, dass im Westen des Änderungsbereichs laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).	**zu b) Beschlussvorschlag:** Der zur öffentlichen Auslegung zu erstellende Umweltbericht wird sich auch mit der Überplanung des schutzwürdigen Bodens auseinandersetzen. Die Überplanung des Plaggenesches ist nicht vermeidbar und wird in der Eingriffsbilanzierung in Form eines Aufschlages bei der Bestandsbewertung der betroffenen Ackerfläche berücksichtigt. Plaggeneschböden kommen auf Grund ihrer Entstehungshistorie als anthro-

		pogen überformter Bodentyp i.d.R. immer in der Nähe von alten Siedlungsstrukturen vor. Insofern herrscht hier ein gewisser Zielkonflikt vor dem Hintergrund, dass aus Sicht der Siedlungsentwicklung eine bauliche Fortführung älterer Siedlungsstrukturen geboten ist und somit zwangsläufig Plaggeneschböden in Anspruch genommen werden müssen, um eine Zersiedelung der Landschaft in Form von Splittersiedlungen auf geringerwertigen Böden zu verhindern. Hier erfolgt die Abwägung zugunsten kompakter und zusammenhängender Siedlungsstrukturen. Der Verlust des Plaggeneschboden wird im Rahmen der Kompensation des Eingriffes bilanziert und ausgeglichen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
c)	Unter Bezugnahme auf Kapitel 4 der Begründung sowie den beiliegenden Fachbeitrag, welcher bereits Schallschutzmaßnahmen vorschlägt, weise ich hinsichtlich der nördlich verlaufenden Autobahn (D 3.6.3 01) auf die Belange des Lärmschutzes hin, welche ausreichend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist das raumordnerische Ziel D 2.4 02 des RROP 2004 zu nennen, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt: so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden. Betreffend des Fachbeitrags Schallschutz gehe ich davon aus, dass unter Kapitel 9, fünfter Absatz mit der Bezeichnung „Ochtruper Straße“ eigentlich die „Gesmolder Straße“ gemeint ist.	**zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Mit der Planung wird keine Wohnsituation geschaffen, die näher als die bestehende Wohnbebauung an einem stark belasteten Verkehrsweg heranrückt. Die Textpassage wird geändert. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
d)	**<u>Untere Naturschutz und Waldbehörde:</u>** Mit der Stadt Melle, dem Landkreis Osnabrück sowie weiteren Beteiligten gab es mehrere Ortstermine. Der Artenschutzbeitrag wird überarbeitet und liegt noch nicht vor. Mündlich wurden die naturschutzrechtlichen Anforderungen bereits mitgeteilt bzw. diskutiert. Eine abschließende Stellungnahme wird nach Vorlage der fehlenden Unterlagen nachgereicht.	**zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung wird die notwendigen Sachverhalte in schriftlicher Form darlegen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

e)	**Untere Wasserbehörde, Team Gewässerschutz:** Es ist geplant im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung ein außerhalb des Plangebietes befindliches Regenrückhaltebecken zu nutzen, welches den aufgrund der geplanten Versiegelung zusätzlicher Flächen entstehenden Mehrabfluss auf ein verträgliches dem natürlichen Landabfluss und der im Bestand genehmigten Situation entsprechendes Maß drosselt. In Absprache mit dem Tiefbauamt Melle ist der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers FÜR DEN BEMESSUNGSFALL gegeben, da das Beckenvolumen unter Ausnutzung der vorhandenen Pufferfläche ausreicht, um eine Retention bis zu einer Jährlichkeit T=10a sicherzustellen. Damit die Untere Wasserbehörde eine Stellungnahme abgeben kann sind die folgenden Antragsunterlagen (1. und 2.) zu erarbeiten und die genannte Fragestellung (3.) detailliert zu beantworten.	**zu e) Beschlussvorschlag:** Die Ableitung der Niederschlagswasser aus dem B-Plangebiet erfolgt in das bestehende Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken weist ein ausreichendes Rückhaltevolumen auf. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
f)	1.ÄNDERUNG DES RRB: Für die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung eines Gewässers (Becken) wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Es wird ggf. eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Bitte stimmen Sie dies im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab.	**zu f) Beschlussvorschlag:** Die HI-Nord Planungsgesellschaft mbH ist mit der Aufstellung des Erschließungsentwurfes zur Errichtung der Ingenieurbauwerke und der Verkehrsanlagen beauftragt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Entwurfsplanung zur baulichen Erschließung erstellt. Auf Grundlage der Erschließungsplanung wird ein Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung für die geänderte Einleitsituation beim Landkreis Osnabrück zur Genehmigung eingereicht. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
g)	2.GEWÄSSERBENUTZUNG DES G RABENS III. ORDNUNG Nr. 3029: Für die vorgesehene Änderung der Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (bzw. ÄNDERUNG einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.	**zu g) Beschlussvorschlag:** Die HI-Nord Planungsgesellschaft mbH ist mit der Aufstellung des Erschließungsentwurfes zur Errichtung der Ingenieurbauwerke und der Verkehrsanlagen beauftragt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Entwurfsplanung zur baulichen Erschließung erstellt. Auf Grundlage der Erschließungsplanung wird ein Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung für die geänderte Einleitsituation beim Landkreis Osnabrück zur Genehmigung eingereicht. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

h)	3.HOCHWASSERSCHUTZ: Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des ÜSG der Else zwischen Gesmold und Melle. Hochwasserschutz ist Aufgabe der Stadt Melle - Schutzkonzepte und diverse Überlegungen liegen vor und müssen umgesetzt werden. Bei Regenereignissen jenseits der 10-Jährlichkeit setzt der Notüberlauf des Rückhaltebeckens ein und das Oberflächenwasser der zusätzlich befestigten Flächen des B-Plangebietes wird unmittelbar in das ÜSG der Else abgeleitet. Es ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nachzuweisen, MIT WELCHEN SCHUTZMAßNAHMEN eine Verschärfung der Hochwassergefahr (HQ100!) durch den zusätzlichen Abfluss aus dem Baugebiet "Im Wievenkamp" verhindert wird	**zu h) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Eine Berechnung des Rückhaltevolumen für ein 100-jährliches Regenereignis ergibt ein erforderliches Speichervolumen von ca. 1.100 m³ für das geplante Erschließungsgebiet. Für die Dimensionierung der Regenrückhaltung wird eine Überschreitungshäufigkeit von n = 0,1/a vorgegeben. In Anlehnung an die natürliche Abflussspende wird die anzusetzende Drosselabflussspende mit $q_{Dr,R,E}$ = 2,5 l/(sxha) vorgegeben. Der Ablauf aus der Regenrückhalteanlage erfolgt über eine geregelte Drossel. Die Bemessung des RRB berücksichtigt den Abfluss aus der Einzugsfläche von 3,9 ha aus dem B-Plangebiet mit einem Versiegelungsgrad von ca. 52,5% und bezieht das vorhandene Einzugsgebiet (9,5 ha) mit einem durchschnittlichen Versiegelungsgrad von 30 % mit ein. Die gewählte Drosselabflussspende von 2,5 l/(s*ha_{ges}) ergibt einen maximalen Drosselabfluss von 33,5 l/s. Für das maßgebende Niederschlagsereignis bei einem 10-jährlichen Regen mit einer Dauerstufe von 180 Minuten ergibt sich das erforderliche Rückhaltevolumen zu 2.000 m³. Für die Rückhaltung eines 100-jährlichen Ereignisses ist insgesamt ein Retentionsvolumen von ca. 3.000 m³ erforderlich ist. Dieses Retentionsvolumen wird durch das vorhandene RRB in der jetzigen Ausbauform ebenfalls zur Verfügung gestellt. Damit kann der Abfluss aus dem Gebiet im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses auf den natürlichen Abfluss von 2,5 l/(sxha) reduziert werden. Der für den Wasserabfluss verantwortliche Unterhaltungsverband Else sieht in Bezug auf den Hochwasserschutz keinen Handlungsbedarf und bezeichnet die Maßnahme als für den Hochwasserschutz unbedenklich (siehe auch ***A. I. Nr. 23*** UHV Else) **Dem Hinweis wird gefolgt.**
i)	Ich bitte darum, die erforderlichen Anträge und Beantwortungen im Vorfeld mit mir abzustimmen. Die wasserrechtlichen Belange sind verbindlich abzuarbeiten, bevor die Aufstellung des Bebauungsplanes abgeschlossen ist. Es kann seitens der UWB keine Stellungnahme abgegeben werden.	**zu i) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist bereits erfolgt (siehe auch ***A. I. Nr. 26 e)***) und wird im Rahmen der Aufstellung der Wasserrechtsanträge intensiviert. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

j)	**Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:** Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Wievenkamp“ der Stadt Melle Bedenken. Die jeweils vorgelegten Gutachten weisen sowohl in der Methodik als auch in den zu Grunde gelegten Tierzahlen deutliche Unterschiede auf. Dieses sollte durch die Stadt Melle in eigener Zuständigkeit für die baurechtlichen Betriebe überprüft werden.	**zu j) Beschlussvorschlag:** Nach Auskunft des Landkreis Osnabrück wird das Geruchsgeruchsgutachten mit einem weiteren nahezu zeitgleich erstellten Gutachten für eine Wohnbaufläche in ca. 1 km Entfernung verglichen. Der methodische Unterschied betrifft die verwendeten Windstatistik. Jedoch wurden für beide Gutachten Wetterdaten der Station Osnabrück verwendet. Auch wenn sich das verwendete Untersuchungsjahr geringfügig unterscheidet, ist die Windrose für den Standort nahezu identisch. Die für die Hofstelle Bolte verwendeten Tierzahlen wurden nochmals überprüft. Im vorliegenden Gutachten wurden alle Tierplätze und Nebeneinrichtungen berücksichtigt, die von der Stadt Melle übergeben wurden. Im Fremdgutachten wurden für die Hofstelle Bolte weniger Tiere berücksichtigt. In einer Nachbetrachtung sind weitere, südlich gelegene Hofstellen berücksichtigt worden. Im Gesamtergebnis sind die Geruchsbelastungen im Untersuchungsgebiet als zumutbar anzusehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
k)	**Abfallwirtschaft:** Grundsätzlich bestehen keine abfallwirtschaftlichen Bedenken bzgl. des Städtebaulichen Konzepts “Im Wievenkamp“. Es gilt aber zu beachten, dass unsere Müllsammelfahrzeuge eine lichte Durchfahrtsbreite von 3.5m benötigen. Bei der Anlage von Verkehrsberuhigungen und Randbepflanzungen gilt es, dies unbedingt zu berücksichtigen.	**zu k) Beschlussvorschlag:** Die Ringerschließungsstraße hat im Zufahrtsbereich eine Breite von 7,5 m und im weiteren Verlauf eine Breite von 6,5 m. Im dem Bebauungsplanverfahren nachgeordneten Straßenentwurf werden nebenstehende Hinweise berücksichtigt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
l)	Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	**zu l) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	27. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 Planen und Bauen, Nachtrag vom 20.04.2020	
a)	**Untere Natur- und Waldschutzbehörde:** Eingriffsregelung Durch das Vorhaben entsteht ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft, der auch hinsichtlich des Klimas erhebliche Auswirkungen hat. Es ist vorranging zu prüfen, ob der Eingriff vermieden werden kann. Dazu sind Alternativen zu prüfen. Z.B. können Leerstände beim Katasteramt abgefragt werden. Es sind ferner Möglichkeiten der Nachverdichtung zu prüfen. Es ist außerdem zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht. Sofern das Vorhaben dennoch verwirklicht werden soll, ist die Eingriffsregelung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell abzuarbeiten. Die Eingriffsbewertung hat dabei auch Auswirkungen auf die nähere Umgebung zu berücksichtigen. Es sind für die Planung vorrangig Ausgleichsmaßnahmen in das Plangebiet zu integrieren, damit die Auswirkungen vor Ort gemildert werden. Dazu können z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, (Teil-)Rigolenversickerung, Zisternen etc. als Festsetzung vorgegeben werden. Auf diese Weise kann auch der externe Kompensationsbedarf verringert werden. Bei der ggf. erforderlichen externen Kompensation ist auf funktionalen Ausgleich zu achten. Externe Ausgleichsflächen sind rechtlich sowie in der Örtlichkeit dauerhaft zu sichern und zur öffentlichen Auslegung ggf. konkret zu benennen.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Im Ortsteil Gesmold herrscht eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbauland. Daher werden zeitgleich gleich zwei Baugebiete entwickelt. In beiden Baugebieten gibt es eine sehr hohe Nachfrage nach Grundstücken, so dass der Bedarf in jedem Falle als Vorhanden vorausgesetzt werden kann. Dieser erhöhte Bedarf kann auch nicht annähernd in vergleichbarem Umfang durch Nachverdichtungen gedeckt werden, da in der Ortslage und den vorhandenen Baugebieten keine signifikanten Baumöglichkeiten mehr vorhanden sind. Der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung enthält integrativ eine Abarbeitung der Anforderungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Eingriffsbilanzierung, planinterne und -externe Kompensation). Die Hinweise der UNB zu möglichen Minderungsmaßnahmen und planinternen Ausgleichsmaßnahmen werden so weit wie möglich in der Planung berücksichtigt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
b)	Hinweise zur Dachbegrünung: -es wird ein deutlicher Beitrag zur Retention bzw. Senkung des Oberflächenabflusses geleistet; dadurch werden kommunale Regenwasserkanalisation oder Rückhaltebecken entlastet. -es wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Ortsklimas geleistet; durch Verdunstung erfolgt eine Kühlung und milde Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. -ein begrüntes Dach leistet auch einen Beitrag zur Schaffung von Lebensräumen und somit für die Biodiversität. -PV-Anlagen und Dachbegrünung schließen sich nicht aus. -Urban farming („Gemüse vom Dach“) wird ermöglicht.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Im Bebauungsplan wird geregelt, dass Flachdächer zu begrünen sind. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

c)	Artenschutz In dem betreffenden Gebiet kommt u.a. das Rebhuhn vor. Zum Umgang mit dieser artenschutzrechtlichen Fragestellung hat es bereits Abstimmungen und Ortstermine gegeben. Es wird ein Artenschutzbeitrag erarbeitet, in dem insbesondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für das Rebhuhn erarbeitet werden. Die erforderlichen Flächen dafür müssen zur öffentlichen Auslegung sicher verfügbar sein.	**zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u>** Eine geeignete CEF-Maßnahme für das Rebhuhn nördlich des Plangebietes wurde im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermines am 24.06.2020, einvernehmlich für geeignet befunden. Teilnehmer waren neben dem Vorhabenträger Vertreter der Stadt Melle (Stadtplanung und Umweltbüro, Artenschutzgutachter, Vertreter der UNB Landkreis Osnabrück, Ortsbürgermeister, Ing.-Büro). Der Artenschutzbeitrag wurde entsprechend aktualisiert und liegt den Auslegungsunterlagen als Anlage bei. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und das festgelegte Maßnahmenprogramm werden in den Umweltbericht eingearbeitet. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
	Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit von 02.03.2020 bis 06.04.2020 statt. Während dieses Zeitraumes sind Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.	
	1. Anlieger 1 und 2 vom 06.03.2020	
	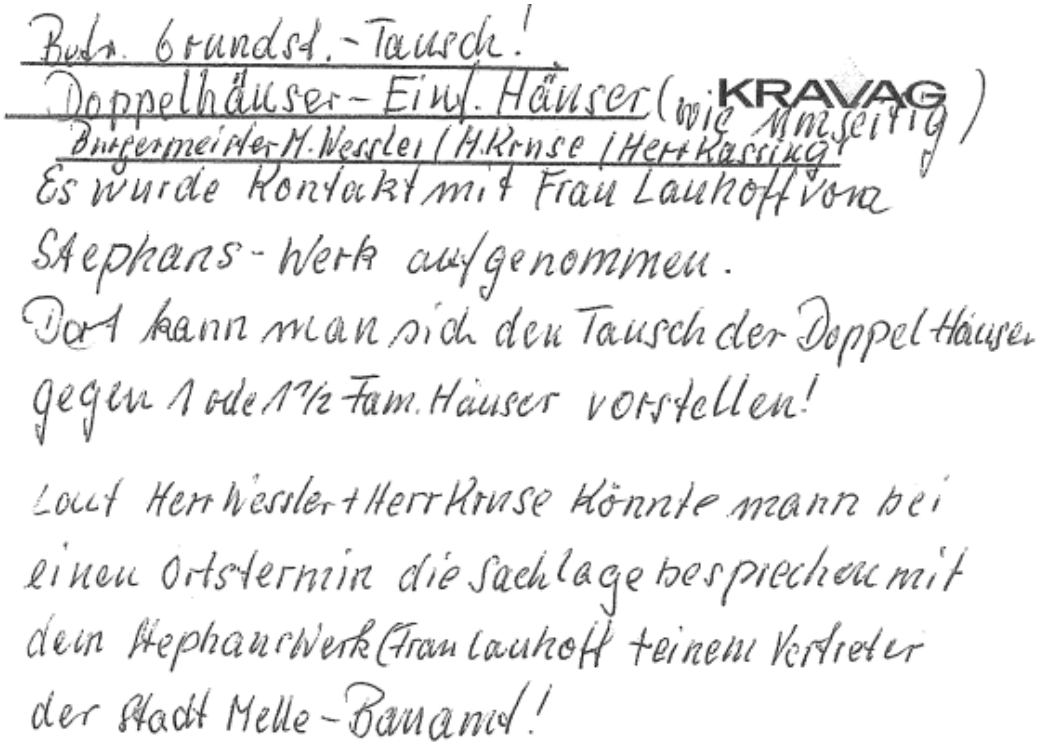	**Beschlussvorschlag:** Die Straße *Im Wieven* ist als Siedlungsstraße im Bereich des Plangebietes durchaus geeignet, den zusätzlich entstehenden Siedlungsverkehr auch von Doppelhäusern aufzunehmen. Eine verkehrliche Überlastung bei einer Errichtung dieser Bauform liegt nicht vor. Die vorhandenen Straßen könnten aus verkehrlicher Sicht auch den Siedlungsverkehr von Mehrfamilienhäusern anstelle der Doppelhäuser aufnehmen. Nichtsdestotrotz werden das städtebauliche Konzept geändert und entlang der Straßen *Im Wieven* und *Broxterheide* nur Einfamilienhäuser zugelassen. Hintergrund dieser Änderung ist, dass aus städtebaulicher Sicht diejenige Bauform an diesen Straßen zulässig sein soll, die auch auf der anderen Straßenseite bereits vorhanden ist. Insofern wird der Anregung zur Änderung des städtebaulichen Konzeptes und der Festsetzungen im Bebauungsplan gefolgt und somit Rücksicht auf die Bestandsbebauung genommen. Entlang der Straßen *Im Wieven* und *Broxterheide* sind nur noch Einfamilienhäuser zulässig. Zum Themenkomplex „Entwässerung“ siehe Stellungnahmen weiter oben ***A. I. Nr. 26e)*** ff. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

Betr. Neubaupl. Wievenkamp

Gegen den aufgestellten Plan möchte ich Einspruch erheben!

Begründung! Laut Plan sollen 3 Doppelhäuser gegenüber unserem Wohnhaus
entstehen mit je 2 Garagen (zusammenhängend laut Plan)
Das ergibt eine Länge von 60m.

Verkehrssich. Das ergibt 6 Ausfahrten von Garage
bis Mitte Einfahrt
Landw.-Verkehr Außerdem ist 10m weiter (südlich ein Radweg geplant.
zum Bruch Das ergibt 70m + 7 Ausfahrten vom Baugebiet.!
Berufsverk. Dadurch ist die Verkehrssicherheit stark gefährdet!!
Gew.Gebiet sehr bedenklich!
Ene 6 Schmutzwasseranschl. bis Mitte-Straße ca 2,50m tief-Grundwasser
Wohngeb.Oberm- Schwierigkeit! – diverse Versorg.-Leitungen! Oberwasser-Kanal!
dorf-Gesmold

Frage? Wer kommt für Reparatur der Straße auf???

6 Familien Je Haus eine Garage – Viele Familien haben 2-3 PKWs
je 1 Garage. wo sollen sie parken? Auf der Durchgangsstr. wohl nicht.!

Immobilie Wertverlust der Immobilie. Von Küche-Schlaf + Wohnzimmer
Wertverlust schaut man nur noch auf Häuser + Garagen: 60m
Keine Sicht mehr in die Natur. – (seltene Lebtführer usw.)

Vorschlag: Um den ländlichen Charakter der alten Siedlung zu erhalten, möge man doch statt der 3 Doppelhäuser 3 normale 1-2 Fam.-Häuser dafür vorsehen! Richtung Süden (Niederwestberg) sind schon 2 eingeplant.!

Bemerk.! Einungen? Das ist auch im Sinne einer bisherigen guten Nachbarschaft. (Gleichbehandlung!) Richt. Osten - gleich dahinter sind 3 Einfam. Häuser eingeplant (ca. gleiche Grundst.-größe) Vielleicht im Tausch!

Richt Süden (mehrere Optionen), da sehr viele normale Häuser geplant!

Rich Osten - Straße Broxterheide 5 Einfam. Häuser (auch eine Option)

schmals

Verkehrssicherheit./ Die Verkehrssicherheit müßte auf der Durchgangsstr. im Wieven absoluten Vorrang haben! (Tempo 30 Zone)

Ich hoffe und bitte darum, diese Gründe zur Kenntnis zu nehmen und den Plan ändern!

S. 2.
Ergänzung - Das Regenrückhalte-Becken unbedingt überregnen, damit bei Starkregen das Wasser nicht wieder in die Keller gedrückt wird! (Wie in früheren Zeiten bei den Häusern.)

STADT

	2. Anlieger 3 vom 06.03.2020	
	evt. Tausch. Für die 3 geplanten Doppelhäuser je 2 Garagen statt 3 Einfamilien Häuser (wie südl. Bereich, (Gleichbehandlung) Ich schließe mich den Ausführungen meines Nachbarn an. Mit den Mehrfamilien Häusern Hausecke-östlich meines Hauses bin ich schon stark belästigt. Vielleicht könnte man die Mehrfamilien Häuser an der Straße zum Regen-Rückhalte Becken platzieren. Von meinem Wohnzimmer und Terrasse möchte ich nicht auch noch durch die 3 Doppelhäuser (zusammenhängend) in der Sicht behindert werden	**Beschlussvorschlag:** Siehe Abwägungsvorschlag ***A. II. Nr. 1)*** **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	B. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	
	I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: **1. Niedersächsisches Forstamt Ankum** vom 30.11.2020 **2. ExxonMobil Production Deutschland GmbH** vom 30.11.2020 **3. Gemeinde Bissendorf** vom 01.12.2020 **4. Ericsson Services GmbH** vom 08.12.2020 **5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** vom 09.12.2020 **6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück** vom 16.12.2020 **7. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim** vom 11.01.2021 **8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH** vom 12.01.2021 **9. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“** vom 18.01.2021	

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	10. Stadt- und Kreisarchäologie vom 30.11.2020	
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung **keine Bedenken**.	**Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird in den textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung hingewiesen.	**Beschlussvorschlag:** Ein entsprechender Hinweis in die Urschrift dieses Bebauungsplanes aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	11. Stadt Melle – Amt für Finanzen und Liegenschaften vom 30.11.2020	
a)	**1. Vermerk** Ausgangslage: • Ziel der Planung ist die Entwicklung eines gemischten Baugebietes, das möglichst viele unterschiedliche Nutzergruppen ansprechen und sich somit zu einem sozial durchmischten und lebendigen Quartier entwickeln soll. • Das Plangebiet liegt im Ortsteil Gesmold, östlich der Straße „Im Wieven“, südlich der Straße „Alt Wieven“ und westlich der Straße „Broxterheide“ und umfasst die Flst. 41/1, 42/6, 46/2, 47, 48, 49 und 50 sowie in Teilen die Flurstücke 51 und 142/6 der Flur 2 in der Gemarkung Wennigsen. • Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. • Geplant ist eine Anbindung des Plangebietes über die Straßen „Im Wieven“, „Alt Wieven“ und „Broxterheide“.	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

b)	Beitragsrechtliche Stellungnahme: • Erschließungsbeiträge Die Grundstücke werden über die Straßen „“Alt Wieven“, „Broxterheide“, „Im „Wieven“ und über die noch anzulegenden inneren Straßenverkehrsflächen erschlossen. Die Straßen „Alt Wieven“, „Broxterheide“ (dieser Teilbereich) und „Im Wieven“ sind noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Folglich fallen hier noch Kosten an, die auf die Anlieger als Erschließungsbeitrag umgelegt werden müssen. Weiterhin fallen noch Erschließungskosten für die neu anzulegenden Straßenflächen im Inneren des Bebauungsplangebietes an, die auf die Anlieger umgelegt werden können.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
c)	• Kanalbaubeiträge Es sind Kanalbaubeiträge für die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle festzusetzen und die Hauanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer umzulegen.	**zu c) Beschlussvorschlag:** Kanalbaubeiträge sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
d)	• Wasserversorgungsbeiträge o Hierzu muss das Wasserwerk der Stadt Melle Stellung nehmen.	**zu d) Beschlussvorschlag:** Wasserversorgungsbeiträge sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
e)	• Im Zuge des Bautleitplanverfahren ist beabsichtigt durch einen städtebaulichen Vertrag die o.g. Pflichten soweit möglich dem Erschließungsträger zu übergeben.	**zu e) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	12. Stadt Melle – Amt für Familie, Bildung und Sport vom 01.12.2020	
a)	**1. Vermerk** Aus Sicht des Amtes für Familie, Bildung und Sport, Sachgebiet Kinder und Jugend bestehen grundsätzlich keine Bedenken an dem Bebauungsplan „Im Wievenkamp“ in Melle-Gesmold.	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

b)

Aktuelle Bedarfssituation:
In Melle-Gesmold gibt es derzeit zwei Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Gesmold: den Sancta Maria Kindergarten sowie die Kindertagesstätte Stella Maris, die seit dem 01.08.2020 ihren Betrieb aufgenommen hat. Demnach stehen in den Einrichtungen derzeit folgende Krippen- und Kindergartenplätze zur Verfügung:

Sancta Maria			
Betreuungsform	**Anzahl Plätze**	**Belegte Plätze**	**Bemerkung**
Krippe - Vormittag	15	14	
Kindergarten - Vormittag	25	24	
Kindergarten - Ganztag	39	39	
Kindergarten - Ganztag Integration	4	3	
Kindergarten - Ganztag	25	0	Wird wegen Baumaßnahmen derzeit als Ausweichraum genutzt
Gesamt	108	80	
Stella Maris			
Betreuungsform	**Anzahl Plätze**	**Belegte Plätze**	**Bemerkung**
Krippe - Vormittags	15	15	
Krippe - Ganztag	15	15	
Gesamt	30	30	

Vorausgesetzt, dass die vierte Kindergartengruppe im Kindergarten Sancta Maria wieder zur Verfügung steht, gibt es im Stadtteil Gesmold ingesamt 45 Krippenplätze und 93 Kindergartenplätze.

zu b) Beschlussvorschlag:

Bedarfssituationen sowie entsprechende Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

Um die aufkommenden zusätzliche Bedarfe zu decken, werden im Nachgang zu diesem Bauleitplanverfahrens entspreche Lösungsansätze erarbeitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Künftige Bedarfssituation:
Ausgehend von der aktuellen Einwohnerzahl (Stand 01.08.2020) und unter Einbeziehung der möglichen neuen Wohneinheiten durch die Baugebiete „Im Wievenkamp“ und „Auf der Plecke“ ergibt sich folgender Mindestbedarf:

Versorgungssituation Krippe						
	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
Bedarf Krippe	57	59	51	51	51	51
tats. Platzzahl U3	45	45	45	45	45	45
Über-/Unterhang	-12	-14	-6	-6	-6	-6

Versorgungssituation Kindergarten						
	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
Bedarf Kiga	95	98	112	114	113	106
tats. Platzzahl Ü3	93	93	93	93	93	93
Über-/Unterhang	-2	-5	-19	-21	-20	-13

Sofern die Erschließung bereits im Kita-Jahr 2021/2022 beginnt, ist mit einer erhöhten Bedarfssituation zu rechnen, die voraussichtlich einige Jahre bestehen bleibt. Sollte die Erschließung erst im darauffolgenden Kita-Jahr beginnen, ist mit einer darausfolgenden Verschiebung der Zahlen zu rechnen.

Maßnahmen zur Bedarfsdeckung:
Um die durch die geplanten Baugebiete „Im Wievenkamp“ und „Auf der Plecke“ steigenden Betreuungsbedarfe im Stadtteil Melle-Gesmold zu decken, sind Lösungsansätze zu erarbeiten und zu gegebener Zeit den politischen Gremien vorlegen.

	13. Amprion GmbH vom 03.12.2020	
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	**Beschlussvorschlag:** Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden sämtliche betroffenen Versorger um Stellungnahme gebeten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	14. Stadt Melle - Wasserwerk vom 07.12.2020	
a)	im Rahmen der u. a. Behördenbeteiligung gebe ich für das Wasserwerk folgende Stellungnahme ab: • Ein Anschluss des Plangebiets an unsere Versorgungsleitung ist problemlos möglich. Wir können dort eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h zur Verfügung stellen.	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	• Durch die westliche Verschwenkung der Broxterheide verläuft unsere bestehende Versorgungsleitung zukünftig nicht mehr im Bereich der öffentlichen Straße. Wir benötigen dann eine Grunddienstbarkeit zum Weiterbetrieb dieser Leitung (falls es hier zur Abgabe an eine Privatperson kommt). Besser wäre jedoch, vom Vorhabenträger wird die Umlegung in den neuen Straßenverlauf der Broxterheide finanziert.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Die nebenstehenden Aspekte betreffen die dem Bebauungsplan nachgeordnete Detailplanung. Sie werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen den einzelnen Beteiligten geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
c)	• Das in Aufstellung befindliche Wasserversorgungskonzept zeigt auf, dass die Wasserinfrastruktur für den derzeitigen Wasserbedarf in Melle knapp ausreichend ist. Die Ausweisung dieses B-Plan-Gebietes verschlechtert die Situation.	**zu c) Beschlussvorschlag:** Das Wasserwerk der Stadt Melle lässt ein Wasserversorgungskonzept aufstellen. Nach aktuellem Stand ist das Wasserdargebot (Brunnen, Wasserrechte etc.) in etwa deckungsgleich mit dem aktuellen Trinkwasserbedarf. Eine nennenswerte (absolute) Steigerung der Bevölkerungszahlen sind durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das geplante Baugebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten und wirkt sich daher nicht direkt auf die Grundwasserneubildung für die Trinkwassergewinnung aus. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser wird in diesem Be-

		bauungsplan ausdrücklich empfohlen, Zisternen einzurichten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	15. EWE Netz GmbH vom 14.12.2020	
a)	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Von der EWE-Netz wird vorgebracht, dass sich im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Versorgungsleitungen beziehungsweise -anlagen befinden. Daher wird folgende Textpassage unter Hinweise/Empfehlungen in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen beziehungsweise -anlagen der EWE Netz GmbH. Diese Leitungen und Analgen sind in Ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen nicht technisch oder rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch die Planung die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie zum Beispiel Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt für die gegebenenfalls notwendige Erschließung mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die EWE Netz. Es wird in diesem Fall empfohlen, ein Versorgungsstreifen beziehungsweise -korridor von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen sowie notwendiger Stationsstellplätze vorzusehen.“* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Die EWE-Netz wird in den weiteren Planungen miteinbezogen. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	16. Stadt Melle - Umweltbüro vom 18.12.2020	
	1. Vermerk Die im Rahmen der Beteiligung ausgelegten Entwürfe entsprechen den Vorabstimmungen. Seitens des Umweltbüros bestehen keine Planungen für den Geltungsbereich.	**Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	17. LGLN, Regionalniederlassung Hameln vom 22.12.2020	
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	**Beschlussvorschlag:** Vom LGLN wird vorgebracht, dass eine Luftbildauswertung der Fläche des Plangebiets bezüglich potenzieller Kampfmittelaltlasten erfolgt ist. Das LGLN sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Es wird jedoch folgende Textpassage unter Hinweise/Empfehlungen aufgenommen: *„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hammeln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.“* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Melle - Gesmold, B-Plan "Im Wievenkamp"

Antragsteller: Stadt Melle

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

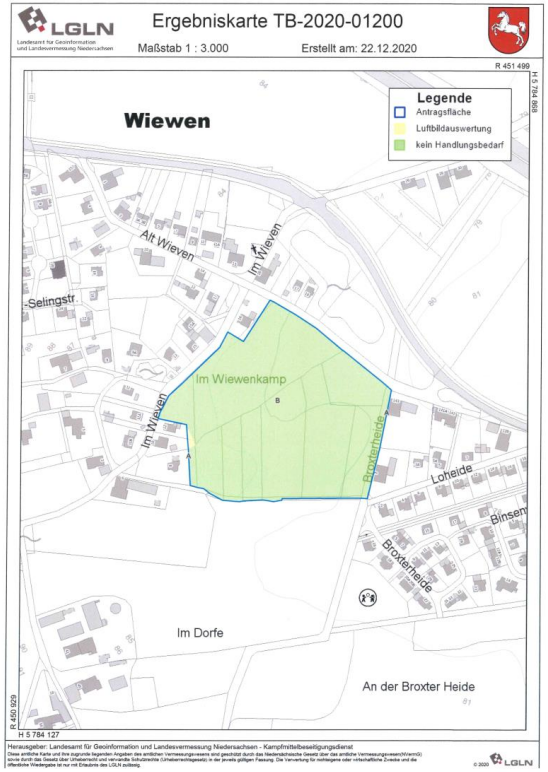
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Ergebniskarte TB-2020-01200
Maßstab 1 : 3.000
Erstellt am: 22.12.2020
R 451 499
H 5 784 669
Wiewen
Legende
Antragsfläche
Luftbildauswertung
kein Handlungsbedarf
Alt Wievern
Im Wievern
Selingstr.
Im Wiewenkamp
Im Wievern
Broxterheide
Lotheide
Binsen
Broxterheide
Im Dorfe
An der Broxter Heide
R 450 929
H 5 784 127
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
© 2020 LGLN

	18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 13.01.2021	
a)	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Boden** Das Schutzgut Boden wird angemessen in den Planunterlagen berücksichtigt. Die in Kapitel 4.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden grundätzlich befürwortet. Wir empfehlen für Unterbodenmieten eine Höhe <= 3 Meter und eine gemäß den Bodeneigenschaften möglichst steile Gestaltung der Flanken von Bodenmieten.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Die im Umweltbericht benannten Vermeidungsmaßnahmen wurden den nebenstehenden Empfehlungen gemäß Neufassung der DIN 18915 entsprechend ergänzt und angepasst. Die benannten Bodenschutz-Aspekte sind im Nachgang des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu beachten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	**Baugrund** Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/). Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Vom LBEG wird vorgebracht, dass die Fläche des Plangebietes der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet ist. Daher wird folgende Textpassage unter Hinweise/Empfehlungen in den Bebauungsplan aufgenommen: „Der Geltungsbereich ist der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Plangebiet -Neubauten, Anbauten und Umbauten betreffend – wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der oben genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die Tabelle „statisch-konstruktive Anforderungen für Wohngebäude“ auf der Internetseite vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter Downloads herangezogen werden: https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/ Für Baumaßnahmen wird für Hinweise und Baugrundverhältnisse am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.“

		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c)	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	**zu c) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	19. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 12.01.2021	
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.11.2020. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	**<u>Beschlussvorschlag:</u>** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	20. Freiwillige Feuerwehr Melle vom 14.01.2021	
a)	zu der o.g. Bebauungsplanung nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: 1. Allgemein Die mit der Bebauungsplanung beabsichtigte Zunahme der baulichen Nutzung als Wohnbebauung kann, mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Gesmold und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren, nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken wenn, bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung, folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	2. Verkehrliche Erschließung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge Durch das gesamte Bebauungsplangebiet von der Straße „Im Wieven“ im Westen bis zur Straße „Broxterheide“ im Osten ist ein Rad- und Fußweg geplant, der jedoch nur in den Teilbereichen bis zur jeweils angrenzenden neuen Erschließungsstraße als Flucht- und Rettungsweg für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer durchgehender Breite von mind. 3,50 m eingeplant wurde. Es wird dringend empfohlen auch den Zwischenbereich, der nur eine Breite von 2,20 m ausweist auch auf eine Breite von 3,50 m zu verbreitern und für auszubauen und für die ganzjährige Nutzung zu unterhalten. Auch hier sind die jeweiligen Einmündungen in die o.g. Straßen sind gem. den Anforderungen der DVO-NBauO § 1 und §2 sowie der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in Niedersachsen vom 28. Sept. 2012 auszubilden d.h. mit den notwendigen Mindestradien zu versehen.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Von der Feuerwehr wird empfohlen, dass der Zwischenbereich beziehungsweise der zentrale Fuß- und Radweg auf eine Breite von 3,5 m aufgeweitet wird.

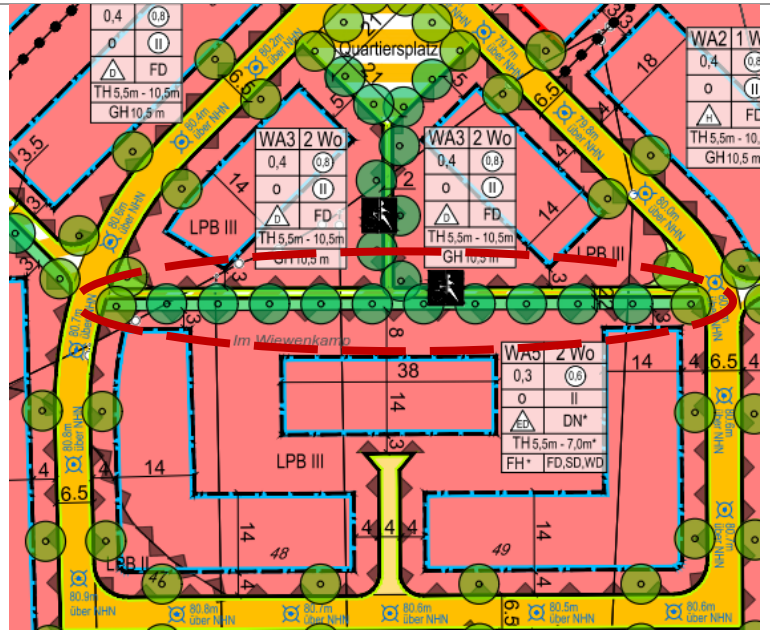

(Ausschnitt Bebauungsplan, Stand: öffentliche Auslegung)

Die von der Feuerwehr empfohlene Aufweitung des betreffenden Fuß-/Radweges von einer Breite von 2,0 m auf eine Breite von 3,5 m wird aufgrund des dafür benötigten Flächenverbrauches als nicht verhältnismäßig hinsichtlich des tatsächlichen Nutzens angesehen. So sind die am zentralen Fuß- und Radweg anliegenden Gebäude vollständig von mindestens einer Seite durch eine Straßenverkehrsfläche erschlossen und können somit einseitig von der Feuerwehr angeleitert werden.

Ebenfalls handelt sich bei den anliegenden Gebäuden lediglich um II-geschossige Einfamilien- und Doppelhäuser mit jeweils zwei zulässigen Wohneinheiten. Daher sind in dem Bereich keine unverhältnismäßig großen Gebäudekubaturen vorgesehen, welche eine zusätzliche Zuwegung mit Fahrzeugen im Bereich des zentralen Fuß- und Radweges erforderlich machen.

Im Rahmen der Abwägung wird dieser Empfehlung der Feuerwehr nicht gefolgt, zugunsten einer nicht zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von Bauland im Sinne des Schutzgutes „Fläche“.

Darüber hinaus wurde die vorherige Forderung der Feuerwehr aus der frühzei-

		tigen Beteiligung hinsichtlich der beiden Notzufahrten in das Plangebiet durch die 3,5 m breiten Fuß- und Radwegen zu den Straßen *Broxterheide* und *Im Wieven* bereits gefolgt und somit den Belangen der Feuerwehr entsprechend Rechnung getragen. (Siehe Beschlussvorschlag ***A. I. Nr. 20 b)***) **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
c)	Mögliche Sperrpfosten am Anfang und Ende der Notfahrwege sind mit einer Schließung auszustatten, die mit dem Feuerwehr- Dreikantschlüssel nach DIN 3223 geschlossen werden können.	**zu c) Beschlussvorschlag:** Die Planung und Positionierung von Sperrpfosten sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Dieser Aspekt wird jedoch im Rahmen der nachgeordneten Detailplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr Melle entsprechend berücksichtigt. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
d)	3. Unabhängige Löschwasserversorgung Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Löschwasserdeckungsbereich 1 des Ortsbereiches Wennigsen. Die für diesen Löschwasserdeckungsbereich notwendige unabhängige Löschwasserstelle ist das vor einigen Jahren geschaffenen Regenrückhaltebecken zwischen der Straße „Alt Wieven“ und „Gesmolder Straße“. Das Regenrückhaltebecken ist auch für diese geplante Erweiterung der baulichen Nutzung als unabhängige Löschwasserentnahmestelle auszuweisen und ganzjährig nutzbar zu unterhalten.	**zu d) Beschlussvorschlag:** Das vorhandene Regenrückhaltebecken wird für das B-Plangebiet als Löschwasserentnahmestelle ausgewiesen. Die Unterhaltung der unabhängigen Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahren und obliegt der Stadt Melle. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

e)	4. Abhängige Löschwasserversorgung Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten. Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge, zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser, ist mittels Berechnung nachzuweisen. Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gesmold und mir festzulegen. Die notwendige Löschwassermenge aus jedem Hydranten muss mind. 48 cbm/h betragen.	**zu e) Beschlussvorschlag:** Die erforderlichen Löschwassermengen für die abhängige Trinkwasserversorgung kann durch das Wasserwerk Melle im Gebiet zur Verfügung gestellt werden (siehe Stellungnahme Wasserwerk Melle ***B. I. Nr. 14 a)***). Die Auslegung der Löschwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW 405 und die Anzahl der notwendigen Entnahmeeinrichtungen wird mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gesmold abgestimmt. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
	21. Stadt Melle - Ordnungsamt vom 14.01.2021	
	aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken. Anmerkung: Auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde vom 11.03.2020 (siehe Anlage) wird hingewiesen.	**<u>Beschlussvorschlag:</u>** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	Bebauungsplan **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Im Wievenkamp“, Melle-Gesmold** **frühzeitige Behördenbeteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, aus der Sicht der Verkehrsbehörde nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: a) Das Baugebiet verfügt nur über eine offizielle Zufahrt zur Straße „Alt Wieven“. Die eingezeichneten F/R zur Broxterheide und Im Wieven sind so auszubauen, dass diese im Bedarfsfall von Fahrzeugen benutzt werden können. Ansonsten sollte der sog. „Schleichverkehr“ von Fahrzeugen bei den F/R mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Poller) unterbunden werden. b) Das Plangebiet sollte in die bereits ausgewiesene Zone 30 integriert werden.	**Beschlussvorschlag:** Siehe Beschlussvorschlag ***A. I. Nr. 12 a)*** und ***b)*** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	22. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.01.2021	
	die Stadt Melle plant im Bereich der Ortslage Gesmold die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA-Gebiet). Der überplante Raum zur Größe von 3,9 ha wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Untersuchungen zur Vereinbarkeit der geplanten Wohnbebauung mit den von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchsemissionen liegen in Form einer überarbeiteten Geruchsimmissionsprognose der Firma „RP Schalltechnik", Osnabrück, vor, die nunmehr sämtliche landwirtschaftliche Emittenten im Untersuchungsraum gem. Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL) betrachtet. Weiterhin erfolgte nach den vorliegenden Unterlagen eine Abstimmung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Bolte, der dem überplanten Raum am nächsten liegt. Wie dem vorbenannten Gutachten zu entnehmen ist, werden die Immissionswerte der GIRL für Wohn-/Mischgebiete (Geruchsstundenhäufigkeit bis 10 %) im südlichen Bereich des Planungsraumes z. T. deutlich überschritten, bleiben allerdings unter 15 % der Jahresstunden. Wenngleich die GIRL in begründeten Ausnahmefällen (Wohngebiete in der Übergangszone zum Außenbereich) entsprechende Belastungen toleriert – was im Übrigen durch ein OVG-Urteil bestätigt wurde –, belegt das vorliegende Immissionsgutachten, dass die Bauleitplanung der Stadt Melle die Voraussetzungen dafür schafft, Wohnhäuser in einen Bereich zu errichten, der wahrnehmbaren, landwirtschaftsspezifischen Geruchsbelastungen ausgesetzt ist, die aus der Nutztierhaltung resultieren, was von hier aus grundsätzlich als problematisch eingestuft wird. Vor diesem Hintergrund halten wir daran fest, den folgenden, hinweisenden Text in die Begründung zum Bebauungsplan unverändert aufzunehmen: Der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich befindet sich in einem stark ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Lärm, Stäube u. a. m.) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.	**Beschlussvorschlag:** Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird vorgebracht, dass diese die Planung aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Gerüche als problematisch einstufen ist. Im Rahme dieses Verfahrens wurde vom Fachbüro RP-Schalltechnik aus Osnabrück eine Geruchsimmissionsprognose erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Grenzwerte gemäß GIRL für Wohngebiete die Geruchsstundenhäufigkeit von bis zu 10 % überschreiten. Jedoch wird die Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % unterschritten, welche für Wohngebiete in der Übergangszone zum Außenbereich -was mit diesem Baugebiet der Fall ist- in Anrechnung gebracht werden darf. Somit steht die Planung dieses Bebauungsplanes im Einklang mit dem nebenstehend betreffenden OVG-Urteil (Beschluss 10 B 1176/16.NE des OVG NRW). Die Auswirkungen der untersuchten Betriebe auf das Plangebiet sind im Übergang zum Außenbereich laut Rechtsprechung als zumutbar anzusehen, da der Geruchsimmissionswert von 15% im Plangebiet nicht überschritten wird. Es wird daher gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend Rechnung getragen. Darüber hinaus werden durch die Planung die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit nicht eingeschränkt. Es wird jedoch folgende Textpassage unter Hinweis/Empfehlung sowie in die Begründung unter Punkt *5.1 Geruchsimmissionen* aufgenommen, um auf die Geruchsimmissionen hinzuweisen: *„Der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich befindet sich in einem stark ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Lärm, Stäube, u. a. m.) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feuertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.“* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	23. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland- Grafschaft Bentheim vom 18.01.2021	
a)	Sie bitten die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim um Stellungnahme zu folgender Planung: - Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten zur Siedlungserweiterung zwischen dem bestehenden Wohnbaugebiet ‚Broxterheide‘ und der Bestandsbebauung entlang der Straße ‚Im Wieven‘.	**zu a) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	Ziel ist, das Plangebiet als lebendiges Wohnquartier zu entwickeln und neue Wohnflächen zu schaffen. Dazu sollen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Wohnnutzungen mit unterschiedlichen Haustypen realisiert werden. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Transportunternehmen Hörsting, Inh. Lars Hörsting. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen beteiligt. Grundsätzlich dürfen sich für den bestehenden Gewerbebetrieb durch die neue Wohnbebauung keine Beschränkungen ergeben. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zu betrachten und untersuchen. Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Konkret wird in der Begründung zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes aufgeführt, dass eine separate Überprüfung der Gewerbelärmimmissionen nicht erfolgt sei. Für das o. g. Transportunternehmen dürfen die Ab- und Zufahrten tagsüber als auch die Abfahrt eines LKWs zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr zur Nachtzeit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandsschutz. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Aufgrund der ungenauen Datenbasis der Gewerbelärmimmissionen empfehlen wir eine Überprüfung dieser, um Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen im Vorfeld auszuschließen. Belastungen für das Unternehmen lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Das betreffende Transportunternehmen gibt in der Betriebsbeschreibung vom 20.01.2020 an, dass eine Abfahrtszeit eines Lkw ab 5.00 Uhr beziehungsweise zwischen 4:00 und 6:00 Uhr zur Nachtzeit erfolgen kann. Zusätzlich sind zwei bis vier Ab- und Zufahrten in der Tageszeit benannt worden. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich heute Wohngebäude, die analog eines WA-Gebietes einzustufen sind (Kleinsiedlungsgebiet). Bereits heute muss das Unternehmen an den umliegenden Wohngebäuden die Richtwerte der TA-Lärm einhalten. Da die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes *„Im Wievenkamp“* nicht näher als die vorhandene Wohnbebauung heranrückt, kann davon ausgegangen werden, dass es auch im neuen Wohngebiet (WA) nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte kommt, wenn der Betrieb sich bereits heute an die Richtlinien hält. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Unternehmens kommt und somit keine Nutzungskonflikte durch diese Planung entstehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
c)	Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.	**zu c) Beschlussvorschlag:** **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	24. Kreislandvolkverband Melle e.V. vom 18.01.2021	
	vielen Dank für das erneute Schreiben in der o.g. Angelegenheit. Wir haben keine weiteren Einwände hinzuzufügen und verweisen auf unser Schreiben vom 06.04.2020 mit der Bitte um Beachtung und Berücksichtigung. Vielen Dank.	**Beschlussvorschlag:** Siehe hierzu des Beschlussvorschlag zu ***A. I. Nr. 17a)*** *Landwirtschaftskammer Niedersachsen* sowie ***B. II. Nr. 22*** *Landwirtschaftskammer Niedersachsen.* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	25. Landkreis Osnabrück vom 18.01.2021	
a)	die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.12.2020 bis 18.01.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. **Regional- und Bauleitplanung:** Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Hinweise oder Anregungen, welche ergänzend zu der Beteiligung nach § 4(1) vorgetragen werden. Ich gehe, u.a. unter Berücksichtigung des Kapitel 8.2 der Begründung, davon aus, dass die raumordnerischen Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Von der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Hinweise oder Anregungen zur Planung dieses Bebauungsplanes. Im Kapitel 5.2 wurden die raumordnerischen Belange hinsichtlich des Lärmschutzes sowie im Rahmen eines für diesen Bebauungsplan erarbeiteten Fachbeitrages Schallschutz (Verkehrslärm) vom Büro RP-Schalltechnik aus Osnabrück entsprechend Rechnung getragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
b)	Hinsichtlich des Bodentyps „Plaggenesch“ wird dieser mit einer höheren Gewichtung in die Kompensationsbilanz eingerechnet. Auch hat die Stadt- & Kreisarchäologie keine generellen Bedenken. Daher kann der Abwägung der Stadt Melle zu diesem Punkt gefolgt werden.	**zu b) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
c)	Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text und Verfahrensvermerken und sonstigen Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB.	**zu c) Beschlussvorschlag:** Für die Erleichterung der Verfahrensdurchführung wurden die Planunterlagen auf die Planzeichnung und die Legende reduziert, um ein gängiges DIN-Format zu erhalten, das leichter zu vervielfältigen ist. Die Satzungsfassung des Bebauungsplanes wird sämtliche nebenstehende Anforderungen erfüllen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

d)	**Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:** Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Wievenkamp“ der Stadt Melle weiterhin Bedenken. Das vorgelegte Immissionsschutzgutachten von RP Schalltechnik vom 20.09.2020 berücksichtigt die landw. Betriebe im Umfeld. Es stellt sich heraus, dass innerhalb des geplanten Baugebietes z.T. Werte über 10 % bis zu 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht werden. In der aktuellen Rechtsprechung (Beschluss 10 B 1176/16.NE des OVG NRW) wird als zulässig erachtet, Geruchswerte von bis zu 15% als zuzulassen, wenn es sich bei der geplanten Wohnentwicklung um eine Randlage zum Außenbereich hin handelt. Die Rechtsprechung sagt aus: „… Die Orientierungswerte der GIRL können auch im Bauleitplanverfahren in begründeten Einzelfällen – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe- überschritten werden. Von ungesunden Wohnverhältnissen kann jedenfalls bei einem Geruchsimmissionswert von 0,15, der nach GIRL in einem Dorfgebiet, in dem auch gewohnt wird, zumutbar ist, nicht die Rede sein. …“ Die gleiche Aussage ist auch in den Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)“ (Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums 08/2017) zu finden. Hier ist eine Bildung von Zwischenwerten beim Übergang vom Außenbereich zum Wohngebiet von z.B. 12 – 15 % zulässig. Bei der Wohnentwicklung handelt es sich um eine Randlage des Ortsteils Gesmold. Vorhandene Wohngebäude in der Nachbarschaft des Plangebietes werden heute schon in ähnlicher Form mit Gerüchen der Landwirte belastet. Die Aussagen aus der Rechtsprechung und auch aus dem Zweifelsfragen-Katalog des GIRL-Expertengremiums treffen auf das vorliegende Planungsgebiet durchaus zu, es sollte m.E. trotzdem abgeprüft werden, ob es im vorliegenden Fall folgerichtig ist, ein WA-Gebiet zu planen, in dem für Teilbereiche Werte über 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert werden. Oder ob die entsprechenden Bereiche die oberhalb der 10 % - Isoplethe liegen aus der Planung für Wohngebäude herausgenommen werden könnten. Die Abwägung und auch die Überprüfung des Immissionsschutzgutachtens erfolgt durch die Stadt Melle in eigener Zuständigkeit für die tierhaltenden baurechtlichen Betriebe.	**zu d) Beschlussvorschlag:** Im Rahmen dieses Verfahrens wurde vom Fachbüro RP-Schalltechnik aus Osnabrück eine Geruchsimmissionsprognose erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Grenzwerte gemäß GIRL für Wohngebiete die Geruchsstundenhäufigkeit von bis zu 10 % überschreiten. Jedoch wird die Jahressgeruchsstundenhäufigkeit von 15 % als Grenzwert unterschritten, welche für Wohngebiete (also auch für Allgemeine Wohngebiete) in der Übergangszone zum Außenbereich -was mit diesem Baugebiet der Fall ist- in Anrechnung gebracht werden darf. Somit steht die Planung dieses Bebauungsplanes im Einklang mit dem nebenstehend betreffenden OVG-Urteil (Beschluss 10 B 1176/16.NE des OVG NRW). Die Auswirkungen der untersuchten Betriebe auf das Plangebiet sind im Übergang zum Außenbereich laut Rechtsprechung als zumutbar anzusehen, da der Jahresgeruchsimmissionswert von 15% im Plangebiet nicht überschritten wird. Es wird daher gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend Rechnung getragen. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Plangebiet ist somit zulässig. Vom landwirtschaftlichen Immissionsschutz des Landkreises Osnabrück bestehen aufgrund der Überschreitung der Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von 10 % für Wohngebiete gemäß GIRL weiterhin Bedenken gegen die Planung. Trotz aktueller Aussagen der Rechtsprechung für Geruchswerte bis 15 % im Übergangsbereich zum Außenbereich gemäß nebenstehendem OVG-Urteil sollte dem Landkreis zufolge nochmals abgeprüft werden, ob es tatsächlich sinnvoll ist, im Plangebiet ein *Allgemeines Wohngebiet (WA)* als Nutzungsart festzusetzen und/oder die geplante Bebauung in Bereiche zurückzuziehen, wo die Grenzwerte von 10 % Jahresstundengeruchshäufigkeit eingehalten werden. Da im Plangebiet neue Wohnbauflächen geschaffen werden sollen, ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) als Nutzungsart folgerichtig. Andere Nutzungsarten gemäß der BauNVO würden dem angestrebten Gebietscharakter widersprechen. Ebenfalls sind die am Plangebiet westlich und östlich unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche durch eine bestehende Wohnnutzung geprägt, sodass die bestehenden Siedlungsstrukturen und Nutzungen lediglich fortgeführt werden. Hinsichtlich der Forderung des Zurückziehens der geplanten Bebauung in Bereiche, welche die 10 % Jahresgeruchsstunden unterschreiten besteht insofern ein Zielkonflikt, dass aus Sicht des hohen Bedarfes an Wohnbauflächen eine Siedlungsentwicklung beziehungsweise eine bauliche Fortführung älterer Sied-

		lungsstrukturen geboten ist und im eher ländlich geprägten Raum -wie im Ortsteil Gesmold- somit Gebiete in Anspruch genommen werden müssen, in denen Geruchsimmissionen auftreten. Ein Zurückziehen der Bauflächen in die oben genannten Bereiche hätte zur Folge, dass fast die Hälfte des Plangebietes für eine Wohnbebauung aufgegeben werden müsste. Hier erfolgt die Abwägung zugunsten kompakter und zusammenhängender Siedlungsstrukturen und der damit verbundenen Ausweisung zusätzlicher Bauflächen. Es wird jedoch folgende Textpassage unter Hinweis/Empfehlung sowie in die Begründung unter Punkt *5.1 Geruchsimmissionen* aufgenommen, um auf die Geruchsimmissionen hinzuweisen: *„Der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich befindet sich in einem stark ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Lärm, Stäube, u. a. m.) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feuertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.“* **Der Hinweis wird zurückgewiesen.**
e)	**<u>Kreisstraßen:</u>** Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan schließt nicht unmittelbar an die Kreisstraße 228 an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraßen „Alt Wieven“ und „Im Wieven“, die wiederum in den Stationen 345, 600 und 860 in die K 228 einmünden. Die Anschlüsse sind für die zu erwartenden Verkehrsmengen ausreichend dimensioniert, so dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraße keine Bedenken bestehen.	**zu e) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
f)	Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme zu den Belangen der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde, zum Brandschutz sowie zur Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	**zu f) Beschlussvorschlag:** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
g)	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	**zu g) Beschlussvorschlag:** **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
	26. Ergänzende Stellungnahme vom Landkreis Osnabrück vom 20.01.2021	
a)	ergänzend zur Stellungnahme vom 18.01.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht. **<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u>** Eingriffsregelung: Die externen Kompensationsmaßnahmen / Ersatzmaßnahmen wurden nachgewiesen. Diese sind entsprechend der Zielvorgaben dauerhaft zu unterhalten und in der Örtlichkeit sowie rechtlich zu sichern. Dies gilt auch für die Fläche der CEF-Maßnahme. Die gemäß S.16 der Begründung mit Umweltbericht genannte Hecke im Süden der Baugebietes ist fachgerecht als Strauch-Baum-Hecke wie beschrieben anzupflanzen.	**zu a) Beschlussvorschlag:** Die genannten Aspekte fachgerechte Anlage, dauerhafte Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Kompensations- und CEF-Maßnahmen werden im Nachgang des Bebauungsplanverfahrens geregelt und durchgeführt. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
b)	Artenschutz/ CEF-Maßnahme: Die CEF-Maßnahme für das Rebhuhn muss vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen in einem funktionsfähigen Zustand hergerichtet sein. Die Fertigstellung dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Im Artenschutzbeitrag zur CEF-Maßnahme wird seitens des Gutachters beschrieben, wie dies zu erfolgen hat. Die sonstigen vom Gutachter erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.	**zu b) Beschlussvorschlag:** Die Herrichtung der Maßnahmenfläche für die CEF-Maßnahme erfolgt zeitnah zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Untere Naturschutzbehörde wird dann zum Zwecke einer Abnahme über die Fertigstellung in Kenntnis gesetzt und erhält im Anschluss in zweijährlichem Abstand einen Monitoringbericht hinsichtlich Zustand und artbezogener Funktion der Fläche. Vermeidungsmaßnahmen sind im Nachgang des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der baulichen Umsetzung zu beachten. **Dem Hinweis wird gefolgt.**
c)	**<u>Untere Wasserbehörde:</u>** Gewässerschutz Folgende Unterlagen sind VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN bei der Unteren	**zu c) Beschlussvorschlag:** Die Antragsunterlagen werden kurzfristig entsprechend den nebenstehenden Forderungen aufgestellt und der UWB zu Genehmigung vorgelegt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

	Wasserbehörde Landkreis Osnabrück einzureichen: 1.ÄNDERUNG DES RRB: Für die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung eines Gewässers (Becken) wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Es ist darin weiterführend technisch zu erläutern, wie der Abfluss beim 100-jährlichen Ereignis innerhalb des Beckens zurückgehalten wird - bei Regenereignissen jenseits der 10-Jährlichkeit setzt bis dato der Notüberlauf des Rückhaltebeckens ein und das Oberflächenwasser der zusätzlich befestigten Flächen des B-Plangebietes wird unmittelbar in das ÜSG der Else abgeleitet. Es wird ggf. eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Bitte stimmen Sie dies im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab.	
d)	2.GEWÄSSERBENUTZUNG DES GRABENS III. ORDNUNG Nr. 3029: Für die vorgesehene Änderung der Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (bzw. ÄNDERUNG einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Die Unterlagen sind durch einen fachkundigen Planer zu erarbeiten. Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen bei rechtzeitiger Vorlage der wasserrechtlichen Anträge keine grundsätzlichen Bedenken.	**zu d) Beschlussvorschlag:** Die Antragsunterlagen werden kurzfristig entsprechend den nebenstehenden Forderungen aufgestellt und der UWB zu Genehmigung vorgelegt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
e)	Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	**zu e) Beschlussvorschlag:** **Dem Hinweis wird gefolgt.**

	II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
	Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von 07.12.2020 bis 18.01.2020 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.	

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 05.02.2021
Lh/Mi/Su-909.019

Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

.....
(Der Bearbeiter)